



Bundesministerium  
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

UNITED FOR FREEDOM  
Frau Grimmenstein-Balas  
Postfach 170103  
46030 Oberhausen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Ulb  
REFERAT Bürgerdialog  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL buergerdialog@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN 1403II(2024)-Z5 3131/2024

DATUM Berlin, 3. Juli 2024

BEZUG: Ihre Nachricht vom 26. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Grimmenstein-Balas,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 26. Juni 2024 an Herrn Bundesjustizminister Dr. Buschmann. Ihm gehen Bürgeranliegen in sehr großer Anzahl zu. Deshalb bitte ich um Ihr Verständnis, dass Herr Minister nicht selbst die Beantwortung übernehmen kann, sondern mir diese Aufgabe übertragen wurde.

Soweit Sie bei Ihrer Forderung nach Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) auf von Ihnen eingereichte Strafanzeigen gegen hochrangige deutsche Politiker, Mitglieder des Bundestages und Bundesrates, Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie den Bundespräsidenten wegen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verweisen, ist festzuhalten, dass die Verfolgungszuständigkeit des GBA eindeutig nicht eröffnet ist.

Grundsätzlich ist nach dem Grundgesetz (GG) die Strafverfolgung nicht dem Bund, sondern den Ländern übertragen. Eine Ausnahme stellt die Verfolgung schwerer Staatsschutzdelikte und von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) da, bezüglich welcher der Gesetzgeber den Bund mit der Strafverfolgung beauftragt hat (Art. 96 Abs. 5 GG, § 142a Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Wie Sie selbst festhalten, ist die Staatsanwaltschaft nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) dann zur Strafverfolgung verpflichtet, wenn "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" vorliegen. Der Vorwurf, es bestünde im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht ein "Anfangsverdacht wegen Völkermordes und Verletzung des Nürnberger Kodexes", entbehrt indes jeder Grundlage.

Dem sogenannten Nürnberger Kodex, einer ethischen Richtlinie der Ärzteschaft, mangelt es bereits an der Gesetzesqualität. Für die Behauptung, eine zur Rettung von Menschenleben verabschiedete einrichtungsbezogene Impfpflicht stelle einen Völkermord im Sinne des § 6 VStGB dar, fehlt nicht nur der Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne, sondern tatsächlich jedwede Tatsachengrundlage, sodass der GBA hierzu völlig zu Recht keine Ermittlungen eingeleitet hat. Für eine entsprechende Weisung des Bundesministeriums der Justiz besteht schon deshalb dementsprechend kein Raum.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Bürgerdialog

#### Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (u.a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontakt usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) <<http://www.bmj.de>>. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.